

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der  
Naturkindertagesstätte  
„Spatzenhaus“ der Gemeinde Wardow  
- Kita Benutzungssatzung Wardow –  
vom 11.12.2014**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird durch die Gemeindevertretung Wardow folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Naturkindertagesstätte „Spatzenhaus“ der Gemeinde Wardow - Kita Benutzungssatzung Wardow – vom 11.12.2014 erlassen:

**Artikel 1**

§ 12 wird um folgenden Absatz 4 erweitert

- „(4) Die Gemeinde ist berechtigt, den bestehenden Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Gemeinde
- der Betrieb der Einrichtung eingestellt wird,
  - der Betrieb der Einrichtung wesentlich eingeschränkt wird oder
  - die Angebotsstruktur der Einrichtung verändert wird und diese Änderung zum Wegfall eines Betreuungsangebotes führt.“

**Artikel 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Naturkindertagesstätte „Spatzenhaus“ der Gemeinde Wardow - Kita Benutzungssatzung Wardow – vom 11.12.2014 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen            23. Mai 2016

Ausgefertigt            27. Mai 2016

  
Schink  
Bürgermeister



## **Verfahrensvermerk**

Hiermit ist die am 23.05.2016 beschlossene und am 27.05.2016 ausgefertigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Naturkindertagesstätte „Spatzenhaus“ der Gemeinde Wardow - Kita Benutzungssatzung Wardow – vom 11.12.2014 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Wardow, den 27.05 2016



Schink  
Bürgermeister